

**Gemeinsamer Leitfaden
des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Begründung und Beendigung
eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses**

Vom 11. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	2
II. Grundsätzliches	2
III. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses	3
1. Personalbogen	3
2. Staatsangehörigkeit	3
3. Führungszeugnis	3
4. Schriftliche Erklärung	3
5. Persönliche Eignung	4
6. Gesundheitliche Eignung	4
7. Nachweise	4
8. Beteiligung des Personalrats	4
9. Form und Wirksamkeit der Bestellung	4
10. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten	5
IV. Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses	5
1. Beendigung kraft Gesetzes	5
2. Entlassung, Entlassungsverfügung	5
3. Beteiligung des Personalrats	5
4. Entlassungsverbote	6
V. Weitere Unterlagen	6
VI. Anlagen	6

I. Vorbemerkung

In diesem für die Praxis bei den kommunalen Ausbildungsträgern erstellten Leitfaden werden Voraussetzungen, zu beachtende Vorschriften und Erläuterungen für die Begründung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses dargestellt.

Nach § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (**SächsFAG**) ist für kreisangehörige Gemeinden ab dem Studienbeginn 2019/2020 eine Förderung für die Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung vorgesehen. Die Anwärterinnen und Anwärter müssen allerdings als Studierende an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden. Mit der vorgenannten Förderung soll auch eine Vereinheitlichung der Bezahlung der Studentinnen und Studenten bei den kommunalen Ausbildungsträgern erreicht werden. Weitergehende Regelungen zur Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern finden sich darüber hinaus in Ziffer VI der **VwV Bedarfszuweisungen**. Der Antrag auf Bedarfszuweisungen ist bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) zu stellen. Das entsprechende Formular ist in der **VwV Bedarfszuweisungen** als **Anlage 5** enthalten.

Den kommunalen Ausbildungsträgern wird mit diesem Leitfaden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, um die vorgenannten Ausbildungsverhältnisse rechtswirksam begründen zu können und damit eine der Voraussetzungen für die Förderung nach dem SächsFAG zu erfüllen.

Vordrucke und Mustertexte sind als Vorlagen beigefügt.

II. Grundsätzliches

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes (**SächsBG**) bei der Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (**SächsÖrAusbVVO**) geregelt.

Für die Rechte und Pflichten der Anwärterinnen und Anwärter sowie für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 63, 77, 80 und 86 SächsBG entsprechend anzuwenden. Ausgenommen sind somit die Vorschriften zu Dienstzeit, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen als auch zur Anrechnung erzielter Einkünfte auf die Besoldung sowie die Versorgungsbezüge. Die Vorschriften des **Sächsischen Disziplinargesetzes** gelten entsprechend.

Die Ausbildungsbezüge unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung; auf Antrag erhalten die Anwärterinnen und Anwärter vermögenswirksame Leistungen (§ 4 Absatz 3 und 4 SächsÖrAusbVVO).

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Pflegezeitgesetz finden entsprechend Anwendung.

Die Regelungen des **Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG)** finden ebenfalls entsprechend Anwendung. Durch die Änderung des SächsRKG im Jahr 2023 erfolgte eine Streichung der bisherigen Kürzung des Trennungsgeldes auf 75 Prozent für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Trennungsgeldrechtlich erfolgt somit eine Gleichbehandlung im Vergleich zu den sonstigen Beamtinnen und Beamten. Gemäß § 16 Absatz 1 SächsRKG können zudem bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nach-

geordneten Behörde die Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

III. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die §§ 7 und 9 des Beamtenstatusgesetzes (**BeamtStG**) – Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses sowie Kriterien der Ernennung – zu beachten. Die Einstellung erfolgt nicht durch Ernennung, sondern durch Bestellung (zur Form und Wirksamkeit der Bestellung siehe Ziffer III.9).

1. Personalbogen

Erst wenn die Bestellung konkret beabsichtigt ist, hat die zur Bestellung vorgesehene Person einen Personalbogen auszufüllen. Hierzu wird die Verwendung des Vordrucks gemäß **Anlage 1** empfohlen. Der Personalbogen kann für Zwecke der Personalverwaltung fortgeschrieben werden. Hierbei muss erkennbar bleiben, welche Angaben die sich bewerbende Person selbst gemacht hat. Jede Fortschreibung ist mit Datum und Namenszeichen des Bearbeiters zu versehen.

2. Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen erforderlich. Dies gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die eine fremde Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG besitzen.

3. Führungszeugnis

- a) Sobald die Bestellung konkret beabsichtigt ist, ist die zur Einstellung vorgesehene Person aufzufordern, bei der zuständigen Meldebehörde oder online (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>) ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der – jeweils genau zu bezeichnenden – Einstellungsbehörde zu beantragen (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes; Verwendungszweck: Einstellung zur Aufnahme einer Ausbildung).
- b) Hatte die zur Einstellung vorgesehene Person während der letzten fünf Jahre vor der vorgesehenen Bestellung einen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik, so hat sie zusätzlich eine Auskunft einer dem Bundeszentralregister vergleichbaren ausländischen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, vorzulegen. Ist die Vorlage einer entsprechenden Auskunft nicht möglich, hat die Person eine Erklärung abzugeben, ob sie vorbestraft ist. Eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes ergangen ist, wird nur berücksichtigt, wenn im Strafverfahren rechtsstaatliche Mindeststandards eingehalten wurden und nach deutschem Recht wegen des Sachverhalts, der der Verurteilung zugrunde lag, eine Verurteilung hätte ausgesprochen werden können.
- c) Das Führungszeugnis und gegebenenfalls eine Erklärung zu den Vorstrafen nach Buchstabe b) müssen vor der Einstellung (Zeitpunkt der Aushändigung der Bestellungsurkunde) vorliegen. Die Kosten für das Führungszeugnis und eine Auskunft nach Buchstabe b) trägt die zur Einstellung vorgesehene Person.

4. Schriftliche Erklärung

Ist die Einstellung konkret beabsichtigt, hat die zur Einstellung vorgesehene Person auch eine schriftliche Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder anhängige Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren abzugeben. Entsprechendes gilt für vergleichbare ausländische Verfahren sowie Maßnahmen. Zusätzlich ist zum Nachweis dafür, dass sich die Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, eine entsprechende Erklärung zu verlangen. Als Muster wird die als **Anlage 2**

abgedruckte Erklärung empfohlen.

Disziplinarmaßnahmen sind jedoch nicht anzugeben, wenn sie bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (§ 16 des Sächsischen Disziplinargesetzes). Nicht anzugeben sind ferner Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

5. Persönliche Eignung

Die für die Bestellung vorgesehene Person ist über ihre Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren und hat schriftlich zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Sächsischen Verfassung bejaht und sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu ihnen bekennen und für ihre Einhaltung eintreten wird, § 63 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes. Als Muster ist der in **Anlage 3** beigefügte Vordruck zu nutzen.

6. Gesundheitliche Eignung

Bestehen begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, wird empfohlen, diese Eignung auf Grund einer ärztlichen Untersuchung feststellen zu lassen. Diese Untersuchung soll vor der Bestellung stattfinden. Für das Anschreiben an den Arzt kann der als **Anlage 4** beigefügte Text verwendet werden.

7. Nachweise

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse, im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

8. Beteiligung des Personalrats

Bei der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses hat der Personalrat gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) mitzubestimmen.

9. Form und Wirksamkeit der Bestellung

a) Bestellsurkunde

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird mit der Aushändigung einer Bestellsurkunde (Muster siehe **Anlage 5**) begründet. Ein zusätzlicher Ausbildungsvertrag wird nicht geschlossen, da sich sämtliche Rechte und Pflichten der Anwärter aus der entsprechenden Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen nach § 3 Absatz 1 SächsÖrAusbVVO ergeben.

Die Urkunde muss den Urkundenadressaten sowie die ausfertigende Behörde bezeichnen, wobei eine personalisierende Form genügt.

b) Verschwiegenheit

Vor Aushändigung der Urkunde hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich zur Verschwiegenheit über die ihr oder ihm während der Ausbildung bekannt werdenden dienstlichen Angelegenheiten zu verpflichten (§ 2 Satz 2 SächsÖrAusbVVO).

c) Wirksamkeit der Bestellung

Die Bestellung wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam. Soll die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, sind in die Bestellsurkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunkts einzufügen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist gemäß § 8 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes unzulässig und insoweit unwirksam.)

d) Unterzeichnung

Wird die Bestellsurkunde nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sondern durch eine zur Vertretung befugte Person unterzeichnet, so sind beim Namen der unterzeichnenden Person ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz („in Vertretung“) und ihre Amtsbezeichnung einzufügen. Die Bestellsurkunde ist eigenhändig zu unterzeichnen.

e) Aushändigung der Bestellsurkunde

Die Bestellsurkunde ist grundsätzlich persönlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person, gegebenenfalls durch eine beauftragte Person einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe, auszuhändigen. Zum Nachweis der Aushändigung der Urkunde ist der Zeitpunkt der Aushändigung durch eine von der Anwärtlerin bzw. dem Anwärter zu unterzeichnende Empfangsbestätigung aktenkundig festzuhalten.

Ist die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht möglich, kann die Bestellsurkunde ausnahmsweise der Anwärtlerin bzw. dem Anwärter durch die Post mittels eigenhändig zuzustellendem eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) zugestellt werden, wenn die Zustimmung zur Bestellung zweifelsfrei feststeht. Die Aushändigung der Bestellsurkunde an eine bevollmächtigte Person des Anwärters ist nicht zulässig.

10. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten

Originale, insbesondere öffentliche Urkunden von Bewerberinnen und Bewerbern, die für die Ausbildung nicht berücksichtigt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben. Andere Unterlagen, insbesondere etwaige Fotokopien dieser Unterlagen, ärztliche Zeugnisse, der Personalbogen und das vorgelegte Führungszeugnis oder eine eingeholte unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister sind zu vernichten. In automatisierten Dateien gespeicherte Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sind mit Rückgabe der Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch nach Ablauf von 13 Monaten zu löschen. Eine andere Verfahrensweise ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes bleibt unberührt.

IV. Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

1. Beendigung kraft Gesetzes

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an welchem der Anwärtlerin bzw. dem Anwärter das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung schriftlich bekannt gegeben wird (§ 40 Absatz 1 SächsBG). Der Ausbildungsträger entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 bis 4 BeamStG vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses fest (§ 40 Absatz 5 SächsBG).

2. Entlassung, Entlassungsverfügung

Die Anwärtlerinnen und Anwärter können jederzeit entlassen werden (§ 23 Absatz 4 BeamStG). Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden. In den Fällen des § 23 BeamStG ist eine Entlassungsverfügung erforderlich, die der Anwärtlerin oder dem Anwärter zuzustellen ist (§ 44 SächsBG).

In anderen Fällen der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (z. B. Entlassung auf Antrag) erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens.

3. Beteiligung des Personalrats

Bei der Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hat der Personalrat gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 und Satz 2 SächsPersVG mitzubestimmen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter dies beantragt. Die Anwärtlerin oder der Anwärter ist über dieses Antragsrecht rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

4. Entlassungsverbote

Die Entlassungsverbote des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind zu beachten.

V. Weitere Unterlagen

Es wird empfohlen, im Rahmen der Einstellung des Anwärters folgende weitere Unterlagen zu verwenden, die als Muster diesem Leitfaden beigelegt sind:

- Bekanntgabe Strafvorschriften (**Anlage 6**),
- Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes (**Anlage 7**),
- Belehrungen (Entgeltfortzahlungsgesetz, Nebentätigkeiten, Annahme Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile) (**Anlagen 8 und 9**),
- Auflagen (**Anlage 10**),
- Bestätigung Kürzung Anwärterbezüge (**Anlage 11**) und
- Erklärung Antritt (**Anlage 12**).

VI. Anlagen

Anlage 1	Muster Personalbogen
Anlage 2	Muster Schriftliche Erklärung über strafrechtliche Ermittlungsverfahren etc.
Anlage 3	Muster Erklärung Pflicht zur Verfassungstreue
Anlage 4	Mustertext Anschreiben Arzt
Anlage 5	Muster Bestellsurkunde
Anlage 6	Muster Bekanntgabe Strafvorschriften
Anlage 7	Muster Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes
Anlage 8	Muster Belehrung Entgeltfortzahlungsgesetz
Anlage 9	Muster Belehrung über die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten sowie über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
Anlage 10	Muster Auflagen
Anlage 11	Muster Anrechnungsregelung und Kürzung Anwärterbezüge
Anlage 12	Muster Erklärung Antritt

13	Schulbildung, Studium, Fernstudium			
	Schulart, Studienrichtung Ausbildungsstätte	von / bis	Abschlussprüfungen (auch Promotion usw.)	
			Art	Datum
14	Berufsbezogene Ausbildungs-, Laufbahn-, Weiterbildungs- und sonstige Prüfungen			
	Art		Datum	Ergebnis
15	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (Sprachkenntnisse, EDV-Kenntnisse usw.)			
16	Wehr-, Zivil-, Jugendfreiwilligen- und Bundesfreiwilligendienst		vom	bis
	vorzeitig beurlaubt		vom	bis

17	Berufliche Tätigkeit (einschließlich Berufsausbildung)		
	Lückenlose Darstellung in zeitlicher Reihenfolge außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes (auch Lehrzeiten, Zeiten im Angestellten- und Arbeiterverhältnis, berufliche Lehrgänge, Zeiten ohne Berufstätigkeit); Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen, Freistellungen, Teilzeitbeschäftigungen		
	vom / bis	Arbeitgeber / Dienststelle / Selbstständige/r	Art / Umfang der Tätigkeit / Maßnahme

Anlage 2 Muster Schriftliche Erklärung über strafrechtliche Ermittlungsverfahren etc.

Erklärung

Hiermit erkläre ich¹⁾,

- a) dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,
- b) dass mir nicht bekannt ist, dass gegen mich ein Strafverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, noch gegen mich eine Disziplinarmaßnahme²⁾ verhängt worden ist und
- c) dass mir nicht bekannt ist, dass ein den in Buchstabe b) genannten Verfahren entsprechendes ausländisches Verfahren anhängig ist oder eine vergleichbare Maßnahme in einem solchen Fall gegen mich verhängt worden ist.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Soweit die Bewerberin oder der Bewerber sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten außerstande sieht, diese Erklärung zu unterschreiben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestellung vorgenommen werden kann. Hierzu ist die Bewerberin oder der Bewerber aufzufordern, der Einstellungsbehörde das Einverständnis zur Einsichtnahme in die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft oder Gericht oder der zuständigen Disziplinarbehörde schriftlich zu erteilen.

²⁾ Nicht anzugeben sind Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

Anlage 3 Muster Erklärung Pflicht zur Verfassungstreue

Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes und § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Sächsischen Verfassung und des Grundgesetzes einzutreten.

Beamtinnen und Beamte müssen sich nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und § 63 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 – BverfGE 2 S. 1 ff.) und des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (vergleiche Beschluss vom 21. Oktober 2022, Vf. 95-IV-21) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zentrale Grundprinzipien sind die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip, der Grundsatz der Volkssouveränität und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, und vom 23. Januar 2024, 2 BvB 1/19). Dem folgend umfasst die Pflicht zur Verfassungstreue nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes das Bekenntnis zu den Grundrechten, vor allem der Menschenwürde, das Demokratieprinzip, den Grundsatz der Volkssouveränität, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, das Mehrparteiensystem, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Gewaltenteilung (§ 63 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes).

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind danach insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung konkretisierten Menschenrechten, vor allem der Menschenwürde, sowie dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines Bediensteten im öffentlichen Dienst. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation, Gruppierung oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich auf der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die der Menschenwürde widersprechen, insbesondere weil sie

- Menschen zu bloßen Objekten staatlichen Handelns degradieren,
- Menschen einen rechtlich abwertenden Status unterstellen,
- Menschen einer demütigenden Ungleichbehandlung aussetzen oder
- antisemitische oder rassistische Diskriminierung zielende Konzepte darstellen.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Demokratieprinzip widersprechen, insbesondere weil sie

- der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und der Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk entgegenstehen oder
- auf eine Verächtlichmachung des Parlaments mit dem Ziel eines Einheitsparteiensystems gerichtet sind.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Grundsatz der Volkssouveränität widersprechen, weil sie darauf gerichtet sind, dass nicht alle Akte der Ausübung der Staatsgewalt auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit widersprechen, insbesondere weil sie der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und der Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie dem Gewaltmonopol des Staates entgegenstehen.

2. Verpflichtung zur Verfassungstreue

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamtinnen und Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als Repräsentantinnen und Repräsentanten des Rechtsstaats dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Beamtinnen und Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes, dass sich Beamtinnen und Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, bekennen und für sie eintreten.

Beamtinnen und Beamte müssen sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Gefordert ist die Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25/17).

Mit dieser Verpflichtung ist unvereinbar:

- die Mitgliedschaft in und jede Unterstützung einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen ablehnt oder bekämpft,
- die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder
- das Infrage stellen der staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson, insbesondere indem die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder abgelehnt wird, die auf dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung fußende Rechtsordnung generell nicht als verbindlich anerkannt wird, Vertreterinnen und Vertretern des Staates sowie demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wird oder man sich ganz außerhalb der Gesellschaft stehend behauptet.

3. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richterinnen und Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

4. Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine unverzichtbare Einstellungsvoraussetzung. Sie ist ein wesentliches Kriterium der Eignung für ein öffentliches Amt im Sinne des Artikels 91 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung und des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Ernennungsbehörden haben auf Grundlage aller zulässigen Erkenntnisquellen zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Verbleiben bei der Ernennungsbehörde dennoch berechtigte Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue, kann die Eignung für das öffentliche Amt nicht festgestellt werden. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist nicht möglich.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gelesen und hierzu keine Nachfragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4 Mustertext Anschreiben Arzt

Einstellungsuntersuchung

«**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**»

wohnhaft: «**Adresse**»

erhielt von uns eine Einstellungszusage zum Studium im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Ausbildung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) in der Fachrichtung «**Allgemeine Verwaltung/Sozialverwaltung/Digitale Verwaltung**» im September «**Jahr**». Das Studium dauert «drei/dreieinhalb» Jahre und gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Ausbildungsabschnitte.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt, dass «**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**» die für das Studium erforderliche gesundheitliche Eignung (Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit) nachweist.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. «**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**» wurde deshalb aufgefordert, sich um eine ärztliche Untersuchung und die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses zu bemühen.

Das ärztliche Zeugnis hat folgendes Ergebnis zu beinhalten:

„Gegen die Bestellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken ./.. keine Bedenken.“

Dazu ist insbesondere zu prüfen, ob

- eine Krankheit bzw. eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes vorliegt, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in periodisch wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist,
- ansteckende Krankheiten vorliegen, die zwar nicht die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, jedoch die zukünftigen Kollegen oder Kunden gefährden,
- zum Zeitpunkt des Dienstantritts bzw. in absehbarer Zeit mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, z. B. durch eine geplante Operation, eine bewilligte Kur oder auch durch eine zurzeit bestehende akute Erkrankung.

«**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**» hat für die Bestellung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die Pflicht zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung als persönliche Einstellungs Voraussetzung. Eventuelle Kosten für die Erstellung des Zeugnisses stellen Sie bitte «**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**» in Rechnung. Eine Erstattung an «**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**» erfolgt bei Einstellung mit Ausbildungsbeginn.

Anlage 5 Muster für eine Bestellsurkunde

URKUNDE

Mit Wirkung vom «Tag». «Monat» «Jahr»

bestelle ich

«**Frau/Herrn**» «**Titel**» «**Name**»

geboren am «**Geburtsdatum**»

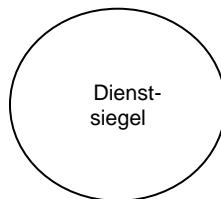
unter Berufung

in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

zum/zur

«**Zusatz¹**»inspektoranwärter/in.

«Ort», «Tag». «Monat» «Jahr»



«Vorname und Name des Bürgermeisters»

«Name des Ausbildungsträgers»

¹ z. B. Gemeindeinspektoranwärter/-in, Stadtinspektoranwärter/-in (siehe Ziffer II. „Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen“ der Besoldungsordnung A)

Anlage 6 Muster Bekanntgabe Strafvorschriften

«**Frau/Herr**» «**Titel**» «**Name**» wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- | | |
|--|---|
| § 133 Absatz 3 | - Verwahrungsbruch, |
| § 201 Absatz 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, |
| § 203 Absatz 2, 5, 6 | - Verletzung von Privatgeheimnissen, |
| § 204 | - Verwertung fremder Geheimnisse, |
| §§ 331, 332 | - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, |
| § 353 b | - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, |
| § 358 | - Nebenfolgen, |
| § 97 b Absatz 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, |
| § 120 Absatz 2 | - Gefangenenbefreiung, |
| § 355 | - Verletzung des Steuergeheimnisses. |

Die/Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften für sie/ihn anzuwenden sind.

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet worden zu sein. Sie/Er bestätigt den Empfang der oben genannten Vorschriften.

Unterschrift

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)**

§ 93

Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94

Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,
- und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder

2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a

Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Absatz 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Absatz 1 in Verbindung mit § 94 Absatz 1 Nummer 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97 b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Absatz 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nummer 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nummer 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) [...]

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) [...]

(4) [...]

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
4. Europäischer Amtsträger,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der Bundesregierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden ist;
4. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.
 1. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungenbekannt geworden sind, oder
2. in fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizier-

bare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Anlage 7 Verpflichtung auf die Einhaltung des Datenschutzes

«Frau/Herr» «Titel» «Name» wird

nach vorheriger Unterrichtung verpflichtet, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- Personenbezogene Daten dürfen Sie nur mit entsprechender Befugnis, die sich nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) bzw. in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Richtlinie im Bereich von Justiz und Inneres - JI-Richtlinie) insbesondere aus einer Rechtsvorschrift (u. a. Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) oder der Einwilligung der betroffenen Person ergeben kann, verarbeiten.
- Personenbezogene Daten dürfen Sie nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- Personenbezogene Daten müssen Sie nach den Grundsätzen des Artikels 5 DSGVO bzw. nach den Grundsätzen der Vorschriften, die auf den Grundsätzen von Artikel 4 der JI-Richtlinie beruhen, verarbeiten.
- Sie haben die zur Gewährleistung des Datenschutzes nach Artikel 5, 24, 25, 32 und 36 DSGVO festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten. Entsprechendes gilt in Bezug auf Vorschriften, mit denen die Vorschriften der Artikel 4, 19, 20, 23 und 28 der JI-Richtlinie zur Gewährleistung des Datenschutzes durch technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere darf die Sicherheit der Verarbeitung nicht in einer Weise verletzt werden, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung personenbezogener Daten oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt.

Aus einer Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können sich für Sie dienst-, arbeits-, ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen ergeben. So kann die unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 83 DSGVO mit einer Geldbuße oder nach **§ 22 Sächsisches Datenschutz-durchführungsgesetz (SächsDSDG)** mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro oder als Straftat mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Unberührt davon bleibt eine mögliche Ahndung nach den §§ 120, 133, 201, 203, 204, 331, 332, 353 b oder 355 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte verfolgt und ahndet gemäß § 22 Absatz 3 SächsDSDG Verletzungen von Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Bei Straftatbeständen kann der Dienstvorgesetzte Strafantrag stellen (§ 77a Absatz 1 StGB).

In Spezialgesetzen (z. B. dem Beamtenrecht, Tarifrecht, Sozialrecht, Steuerrecht) geregelte Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Die Verpflichtung auf die Einhaltung des Datenschutzes besteht auch nach der Beendigung Ihrer Tätigkeit dauerhaft fort.

Eine Unterrichtung über die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DSGVO und dem SächsDSDG ist erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass daneben für die jeweils konkrete Tätigkeit besondere datenschutzrechtliche Vorschriften relevant sein können, die bei der oder dem direkten Vorgesetzten zu erfragen sind.

Erklärung:

Ich erkläre, über die Pflichten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet worden zu sein und diese Pflichten bei meiner Tätigkeit einzuhalten. Mit meiner Unterschrift bestätige ich zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift einschließlich des Merkblattes zur Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes.

Ort, Datum:

(Unterschrift der/des Verpflichteten)

(Unterschrift des Verpflichtenden)

Merkblatt zur Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes

Nachstehende ausgewählte gesetzliche Vorschriften sollen einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Regelungen verschaffen. Die Darstellung ist exemplarisch und nicht abschließend. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind beim behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. im Internet unter www.datenschutzrecht.sachsen.de erhältlich.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Auszug aus Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer KennNr., zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. **„Verantwortlicher“** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
4. **„Auftragsverarbeiter“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

Auszug aus Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (**„Zweckbindung“**);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (**„Speicherbegrenzung“**);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**„Integrität und Vertraulichkeit“**);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (**„Rechenschaftspflicht“**).

Auszug aus Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Auszug aus Artikel 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
- d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
- j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
- k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

1. die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
2. die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
3. die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

1. die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

2. die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
3. die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
4. alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
5. Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. [...]

Auszug aus dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz

§ 22

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet oder die Übermittlung durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anlage 8 Belehrung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

Belehrung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EntgFZG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Belehrung gilt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für Anwärter und kommunalen Ausbildungsträger analog.

«Frau/Herr» «Titel» «Name» wurde über die Vorschriften des EntgFZG belehrt:

Auszug aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz

§ 5

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), und
2. in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

(2) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, daß der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 3 und 4 auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Absatz 1 Satz 5 gilt nicht. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlags beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Die Belehrung und die Aushändigung dieses Vordrucks werden bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 9 Muster Belehrung über die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten sowie über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Name, Vorname: «Titel» «Name»

Belehrung

1. über die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten

Die Anwärterin/Der Anwärter hat gemäß § 103 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 101 SächsBG anzuzeigen. Nebentätigkeiten nach § 104 Absatz 2 Nummer 2 und 3 SächsBG sind anzuzeigen, wenn hierfür Entgelt gezahlt oder ein geldwerter Vorteil gewährt wird.

2. über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Der Anwärterin/Dem Anwärter wird die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen (VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile) vom 12. Oktober 2011 in der derzeit geltenden Fassung zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Die Anwärterin/Der Anwärter hat diese Vorschrift (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 10 Muster Auflagen

Auflagen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages gemäß § 70 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Ausbildungsbezüge nach § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses i. V. m. den §§ 68 bis 73 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Der Anwärtergrundbetrag wird Ihnen deshalb entsprechend § 70 Absatz 2 SächsBesG mit den Auflagen gewährt, dass

1. die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften oder im Einzelfall festgelegten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet,
2. Sie frühestens vier und spätestens drei Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit bei dem «**Ausbildungsträger**» einen Antrag auf Übernahme in ein Ihrer Ausbildung entsprechendes Beamtenverhältnis auf Probe oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis stellen,
3. Sie eine Ihnen bis zwei Wochen vor Ablauf der Ausbildungszeit antragsgemäß angebotene Übernahme in ein Ihrer Ausbildung entsprechendes Beamtenverhältnis auf Probe oder unbefristetes Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis bei dem «**Ausbildungsträger**» in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung annehmen* und
4. Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst (§ 4 Absatz 1 SächsBesG) ausscheiden.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Beträge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den Betrag von monatlich 450 EUR übersteigt; der Rückzahlungspflicht unterliegt der Nettobetrag. Bei einem Ausscheiden nach der antragsgemäßen Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes voll geleistete Dienst- bzw. Arbeitsjahr um ein Fünftel. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Daneben werden Sie auf die Anrechnungsregelung in § 72 SächsBesG sowie die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrages in den Fällen des § 73 SächsBesG hingewiesen.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

«Titel» «Name»

Ort, Datum

Unterschrift

**Auszug aus dem Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG)
vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist**

**§ 68
Anwärterbezüge**

(1) Wer in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst steht, erhält Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die folgenden Besoldungsbestandteile gewährt:

1. der Familienzuschlag mit der Maßgabe, dass abweichend von § 39 die Besoldungsgruppe des Eingangsamts maßgebend ist, in das die Person nach Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt,
2. die Zulagen nach den §§ 46 bis 48 und 56,
3. die vermögenswirksamen Leistungen sowie
4. die Inflationsausgleichszahlungen.

§ 8 gilt entsprechend für den Familienzuschlag und die Zulagen.

**§ 69
Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung**

Die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen werden bis zum Ablauf des Monats, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes endet, weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

**§ 70
Anwärtergrundbetrag**

(1) Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage 9.

(2) Die Gewährung des Anwärtergrundbetrags kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium abgeleistet wird.

**§ 71
Anwärtersonderzuschläge**

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für den staatlichen Bereich die nach § 30 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln; für den kommunalen Bereich regelt dies die jeweilige oberste Dienstbehörde. Die Anwärtersonderzuschläge dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen.

(2) Die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

**§ 72
Anrechnungsregelung**

(1) Bestehen Entgeltansprüche für andere Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, werden sie auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit ihre Summe die Anwärterbezüge übersteigt. Dies gilt auch für arbeitsrechtliche Entgeltansprüche für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(2) Wird gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, gilt § 12 entsprechend.

**§ 73
Kürzung der Anwärterbezüge**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag um bis zu 30 Prozent herabsetzen, wenn die betreffende Person die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der betreffenden Person zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Anlage 11 **Muster Anrechnungsregelung und Kürzung der Ausbildungsbezüge**

Anrechnungsregelung und Kürzung der Ausbildungsbezüge gemäß den §§ 72 und 73 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Ausbildungsbezüge nach § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses i. V. m. den §§ 68 bis 73 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

I.

Vergütungen oder Entgelte aus Nebentätigkeiten oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf die Ausbildungsbezüge angerechnet, soweit ihre Summe die Ausbildungsbezüge übersteigt (§ 72 Absatz 1 SächsBesG). Sofern Sie gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, gilt § 12 SächsBesG entsprechend mit der Folge, dass insoweit lediglich die höheren Bezüge zustehen (§ 74 Absatz 2 SächsBesG). Für den jeweils erforderlichen Vergleich werden die Bruttobezüge oder Bruttoentgelte zugrunde gelegt. Um Rückforderungen nach § 18 Absatz 2 SächsBesG zu vermeiden, werden Sie in Ergänzung zu § 103 des Sächsischen Beamtengesetzes gebeten, Vergütungen und Entgelte aus Nebentätigkeiten, für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die Ihre Ausbildungsbezüge der Höhe nach übersteigen, unverzüglich der für Sie zuständigen Bezügestelle anzuzeigen.

II.

Nach § 73 Absatz 1 SächsBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt

1. um 15 Prozent, wenn der Anwärter
 - a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung (auch Modulprüfungen) nicht bestanden hat,
 - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben ist oder
 - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat,
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
2. um 30 Prozent, wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Hinweisen zu den Anrechnungs- und Kürzungsregelungen gemäß den §§ 72 und 73 SächsBesG Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

**Auszug aus dem Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG)
vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist**

**§ 68
Anwärterbezüge**

(1) Wer in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst steht, erhält Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die folgenden Besoldungsbestandteile gewährt:

1. der Familienzuschlag mit der Maßgabe, dass abweichend von § 39 die Besoldungsgruppe des Eingangsamts maßgebend ist, in das die Person nach Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt,
2. die Zulagen nach den §§ 46 bis 48 und 56,
3. die vermögenswirksamen Leistungen sowie
4. die Inflationsausgleichszahlungen.

§ 8 gilt entsprechend für den Familienzuschlag und die Zulagen.

**§ 69
Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung**

Die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen werden bis zum Ablauf des Monats, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes endet, weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge, der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

**§ 70
Anwärtergrundbetrag**

(1) Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage 9.

(2) Die Gewährung des Anwärtergrundbetrags kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium abgeleistet wird.

**§ 71
Anwärtersonderzuschläge**

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für den staatlichen Bereich die nach § 30 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln; für den kommunalen Bereich regelt dies die jeweilige oberste Dienstbehörde. Die Anwärtersonderzuschläge dürfen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen.

(2) Die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

**§ 72
Anrechnungsregelung**

(1) Bestehen Entgeltansprüche für andere Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, werden sie auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit ihre Summe die Anwärterbezüge übersteigt. Dies gilt auch für arbeitsrechtliche Entgeltansprüche für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(2) Wird gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, gilt § 12 entsprechend.

**§ 73
Kürzung der Anwärterbezüge**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag um bis zu 30 Prozent herabsetzen, wenn die betreffende Person die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der betreffenden Person zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
3. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Anlage 12 Muster Erklärung Antritt

Name, Vorname

Geburtsdatum

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die von dem «**Ausbildungsträger**» erteilte Zulassung für die Ausbildung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung «**Allgemeine Verwaltung/Sozialverwaltung/Digitale Verwaltung**» annehme und das Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen im Studiengang «**Allgemeine Verwaltung/Sozialverwaltung/Digitale Verwaltung**» zum 1. September «**Jahr**» antreten werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind die von dem «**Ausbildungsträger**» erteilte Zulassung für die Ausbildung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung «**Allgemeine Verwaltung/Sozialverwaltung/Digitale Verwaltung**» annimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s